

# **Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.**

---

## **S a t z u n g**

vom 27. November 1990

i. d. F. der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2006

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verband führt die Bezeichnung "Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

#### **§ 2**

##### **Rechtsform**

Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 4 Zweck**

- (1) Der Kommunale Arbeitgeberverband ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949 i.d.F. vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323). Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) gehört seinerseits der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. (VKA) in Köln als der für den kommunalen Bereich zuständigen Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes als Mitglied an.
- (2) Zweck des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder.
- (3) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
  - a) Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte gegenüber der VKA,
  - b) Abschluss von Tarifverträgen über die Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter seiner Mitglieder, soweit die VKA keine Tarifverträge abgeschlossen und sich den Abschluss von Tarifverträgen auch nicht vorbehalten hat,
  - c) Beratung, Information, Schulung und Prozessvertretung seiner Mitglieder (§ 8 Abs. 1).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden,
  - b) Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände,
  - c) Anstalten und Stiftungen und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von Städten, Landkreisen, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Gemeindeverbänden verwaltet werden,
  - d) Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
  - e) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit und andere Einrichtungen, die kapitalmäßig oder tatsächlich unter maßgebendem kommunalen Einfluss stehen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so kann hiergegen beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die der Vorstand endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt ist erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zulässig.
- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen einen Tarifvertrag,
  - b) Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und der Umlagen,
  - c) Nichtbefolgung der satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes.
- (4) Im Falle des Ausschlusses hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7 Rechtsfolgen des Ausscheidens**

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes. Sie haben auch für die letzten Jahre der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und eine allgemein festgesetzte Nachtragsumlage zu zahlen.
- (2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Vertragsstrafe hat auf die Verpflichtung zur Zahlung dieser Vertragsstrafe keinen Einfluss.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf
  - a) den Rat und die Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten, soweit sie in dessen Aufgabenbereich fallen,
  - b) die Hilfe des Verbandes bei arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen, personalvertretungsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 13.
- (3) Zu Angelegenheiten, über die die Mitgliederversammlung zu befinden hat, kann jedes Mitglied schriftliche Anträge einbringen. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

#### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die von dem Kommunalen Arbeitgeberverband und die von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen,
  - b) die Tarifverträge - auch soweit ihre Rechtsnormen gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weiter gelten - und sonstigen Vereinbarungen weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
  - c) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten,
  - d) die satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes zu beachten,
  - e) den Vorstand über alle die Aufgaben des Verbandes berührenden Vorkommnisse zu unterrichten,
  - f) dem Verband die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seines Zweckes notwendig sind,
  - g) die nach Maßgabe des Haushaltsplanes festgesetzten Jahresbeiträge und Nachtragsumlagen zu zahlen.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Beiträge und Nachtragsumlagen ist die Zahl der Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende) der Mitglieder nach dem in der Satzung der VKA festgelegten Stichtag des Geschäftsjahres, das - insoweit abweichend von der Satzung der VKA - dem Geschäftsjahr unmittelbar vorausgeht. Bei Verbandsgemeinden gilt die Zahl der Beschäftigten der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Gemeinden als Bemessungsgrundlage ohne Rücksicht darauf, ob die verbandsangehörigen Gemeinden Mitglieder des Verbandes sind. Beiträge und Nachtragsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese hat auch das Recht, einen Mindestbeitrag festzulegen.

#### **IV. Ahndung von Verstößen**

##### **§ 10**

- (1) Ein Mitglied, das gegen einen Tarifvertrag der VKA oder des KAV oder gegen die in § 9 Abs. 1 Buchst. a bis d festgelegten Pflichten verstößt und trotz Beanstandungen durch den Vorstand die getroffene Maßnahme nicht unverzüglich aufhebt, hat eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des fünffachen Jahresbeitrages zu zahlen. In besonderen Fällen kann auch der Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden. Über die Vertragsstrafe und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 Buchst. a bleibt hierbei unberührt.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Verhängung einer Vertragsstrafe oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Über die Verwendung der Vertragsstrafen entscheidet der Vorstand.

#### **V. Organisation des Verbandes**

##### **Organe**

##### **§ 11 Allgemeines**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende.

## **1. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes zusammen.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter des Mitglieds des Verbandes sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

### **§ 13**

#### **Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme (Grundstimme).
- (2) Mitglieder mit mehr als zehn Beschäftigten erhalten Zusatzstimmen, und zwar  
mit 11 bis 20 Beschäftigten eine Zusatzstimme,  
mit 21 bis 30 Beschäftigten zwei Zusatzstimmen,  
mit 31 bis 40 Beschäftigten drei Zusatzstimmen.  
  
Entsprechend dieser Staffelung erhält das Mitglied für je weitere zehn Beschäftigte eine Zusatzstimme.
- (3) Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Mitglieds des Verbandes nach dem sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Stand.

## **§ 14 Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes und Nachwahlen zum Vorstand,
  2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  3. Abnahme der Jahresrechnung und Bestellung der Rechnungsprüfer,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
  7. Entscheidungen über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, den Ausschluss aus dem Verband und die Verhängung einer Vertragsstrafe,
  8. Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind (§ 8 Abs. 3).
- (2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederstimmen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig ist. Die in § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 enthaltenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## 2. Der Vorstand

### § 15 Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 17 zu wählen sind. Diese Mitglieder sollen folgende Mitgliedergruppen repräsentieren: Städte, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, Landkreise, Sparkassen und sonstige Mitglieder (insbesondere Versorgungs- und Verkehrsbetriebe).

Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedergruppen soll dem nach § 13 zu errechnenden Stimmenanteil dieser Gruppen entsprechen.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand ferner folgende Mitglieder an:

der Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,  
der Vorsitzende des Landkreistages Rheinland-Pfalz,  
der Vorsitzende des Städtetages Rheinland-Pfalz,  
der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz.

Die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände sowie des Sparkassen- und Giroverbandes nehmen als Gäste an den Vorstandssitzungen teil; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Verbandes sein.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt; die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, führt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen.

## **§ 16 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand hat die Tarifverträge vorzubereiten und abzuschließen.  
Er hat außerdem
  - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
  - b) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter zu wählen,
  - c) Fachgruppenausschüsse und beratende Ausschüsse zu bestellen und Richtlinien für die Tätigkeit der Fachgruppenausschüsse aufzustellen,
  - d) die Jahresrechnung und den Entwurf des Haushaltsplanes vorzuprüfen,
  - e) Geschäftsordnungen für die Organe des Verbandes sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen,
  - f) das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu regeln,
  - g) den Geschäftsführer zu bestellen,
  - h) über Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss aus dem Verband zu beschließen,
  - i) Verstöße gegen die satzungsmäßigen Pflichten der Mitglieder zu ahnden.
- (2) Im Übrigen hat der Vorstand alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Zweck des Verbandes zu erfüllen.

## **3. Der Vorsitzende**

### **§ 17 Wahl, Aufgaben**

- (1) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den Ersten Stellvertreter und den Zweiten Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den Ersten bzw. Zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

## **4. Geschäftsordnung**

### **§ 18**

#### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung, Wahl oder Umlauf.
- (2) Abgestimmt wird nach gemeinsamen Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. Wahlen werden geheim durch Stimmzettel - auf widerspruchlosen Antrag durch Zuruf - vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahmsweise kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 19**

#### **Geschäftsführer und Geschäftsstelle**

- (1) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes nach Anweisung des Vorsitzenden zu erledigen. Er hat insbesondere die Aufgabe, alle die Mitglieder berührenden gemeinsamen Angelegenheiten sorgfältig zu verfolgen, Wünsche und Anregungen der Mitglieder zu beachten und die vom Vorstand zu beschließenden Angelegenheiten vorzubereiten und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Sorge zu tragen.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Die notwendigen Mitarbeiter werden ihm zur Verfügung gestellt. Er ist Dienstvorgesetzter des bei der Geschäftsstelle tätigen Personals.

### **§ 20**

#### **Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

- (1) Der Vorstand erlässt eine Ordnung über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Kassengeschäfte des Verbandes.
- (2) Die Jahresrechnung soll dem Vorsitzenden bis zum 1. Mai jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr unterbreitet werden. Sie ist von dem Mitglied zu prüfen, das von der Mitgliederversammlung dazu bestimmt wurde (§ 14 Abs. 1 Nr. 3).

- (3) Von dem Geschäftsführer soll zum 10. Dezember jeden Jahres dem Vorsitzenden der Entwurf des Haushaltsplanes über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres vorgelegt werden; es kann auch ein Doppelhaushalt vorgelegt werden.

## **§ 21**

### **Auflösung des Verbandes, Verwendung des Vermögens, Haftung der Mitglieder**

- (1) Die Auflösung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederstimmen erforderlich. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er in einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird. Mit dem bei der Auflösung vorhandenen Vermögen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes wird nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung und des bürgerlichen Rechts verfahren.
- (2) Wird der Verband aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Über die Verwendung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6).
- (4) Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Arbeitnehmer des Verbandes. Der Ausgleich zwischen den haftenden Mitgliedern und früheren Mitgliedern ist nach dem Verhältnis der für die Beitragsbemessung zuletzt maßgebenden Zahl der Beschäftigten (§ 9) vorzunehmen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten\***

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27. November 1990 beschlossen worden. Sie tritt von diesem Tage ab in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 10. Juni 1960 i.d.F. vom 29. Oktober 1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.

---

\*Die von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2006 beschlossenen Satzungsänderungen sind am gleichen Tag in Kraft getreten.